



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

betreffend

Altholzinseln

in der

Gemeinde Grüşch

zwischen

der Politischen Gemeinde Grüşch

als Eigentümerin des Waldes

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch den Kantonsförster

des Amts für Wald und Naturgefahren

1. Zweck

In Altholzinseln soll sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch entwickeln. Altholzinseln beherbergen Totholz sowie Altbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Insbesondere sind sie wichtig für die Vernetzung zu anderen Altholzinseln, Naturwaldreservaten und Beständen mit geringer Bewirtschaftungsintensität. Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer natürlichen, dynamischen, vom Menschen möglichst unbeeinflussten Waldentwicklung in den bezeichneten Flächen.

2. Gegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Einrichtung von Altholzinseln. Die Beschreibung der Flächen und ihrer Naturwerte sind im Vorprojekt zum Sonderwaldreservat Ludera vom 31. Oktober 2023 dargelegt. Die Perimeter der Altholzinseln sind auf der Vertragskarte (Ziff. 3) eingezeichnet. Sie befinden sich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Grüşch. Die betroffenen Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Grüşch (nachfolgend "Waldeigentümerin" genannt). Die 5 Altholzinseln umfassen insgesamt **8.08 ha** Wald (Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste der Vertragsobjekte.

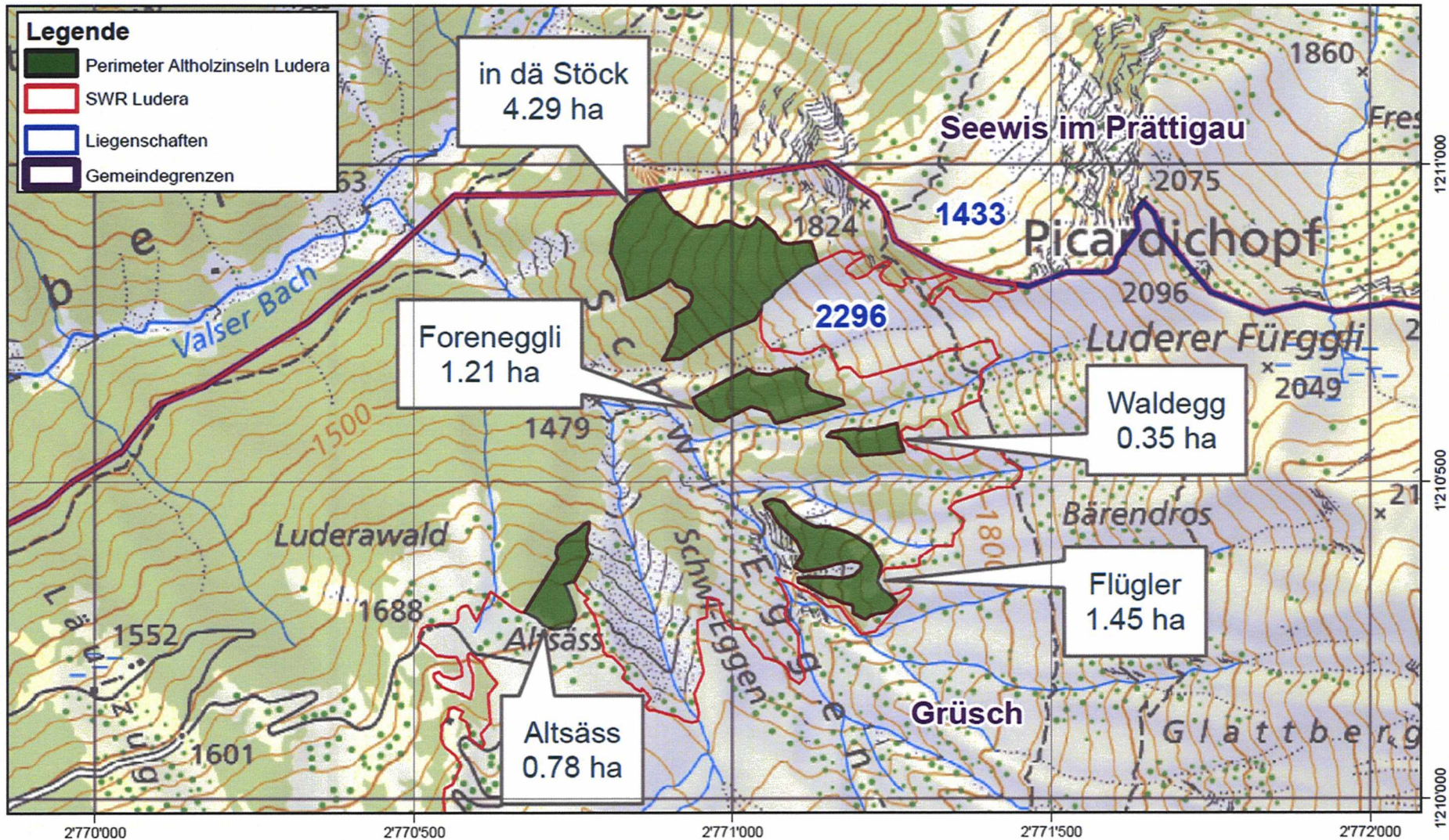
Name	Zentrums-Koordinaten	Parzellen-Nr.	Fläche (ha)
Waldegg	2'771'219/1'210'565	2296	0.35
Altsäss	2'770'732/1'210'343	2296	0.78
Foreneggli	2'771'052/1'210'634	2296	1.21
Flügler	2'771'163/1'210'373	2296	1.45
in dä Stöck	2'770'954/1'210'838	2296	4.29
		Total	8.08



Amt für Wald und Naturgefahren
Vertragskarte AHI Ludera

Massstab 1:8'000

3. Vertragskarte



4. Leistungen der Waldeigentümerin

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer auf jegliche Holznutzungen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Flächen zu verzichten (Nutz- und Brennholz, Äste, Rinde).

5. Leistungen des Kantons

Bei Vertragsbeginn erhält die Waldeigentümerin für die Vertragsdauer von 50 Jahren einmalig einen Kantonsbeitrag von gesamthaft **CHF 16'160.-** (CHF 40.- pro Hektar und Jahr) für die Erbringung der Leistungen (Ziff. 4 des Vertrags).

Die Altholzinseln werden nach Eintritt der Rechtskraft in den ÖREB-Kataster aufgenommen.

6. Weitere Bestimmungen

Die Altholzinseln werden im Gelände markiert. Das Material für die Markierung der Altholzinseln wird vom Amt für Wald und Naturgefahren zur Verfügung gestellt.

Forstliche Eingriffe in den Altholzinseln, die aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Waldeigentümerin, dem Revierforstamt und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Nach Möglichkeit muss das Holz aus allfälligen Zwangsnutzungen liegengelassen und entrindet werden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in den Altholzinseln gestattet und angezeigt.

Entlang von offiziellen Wegen können die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Fällen von gefährlichen Bäumen). Ein solcher Eingriff erfolgt durch das zuständige Revierforstamt mit dem Einverständnis des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden. Das Holz muss vor Ort liegengelassen werden. Solche Bäume sollen nach Möglichkeit hoch abgestockt werden.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien per 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Vertragsdauer: 50 Jahre, bis zum 31.12.2073

Vertragsverlängerung: Zwei Jahre vor Vertragsablauf haben die Parteien Verhandlungen über den Entscheid aufzunehmen, ob seitens der Vertragsparteien eine Vertragsverlängerung gewünscht resp. Gewährt wird.

8. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Bei vertragswidrigem Verhalten der Waldeigentümerin und darauffolgender frühzeitiger Auflösung des Vertrags sind die für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge *pro rata temporis* dem Kanton zurückzuerstatten.

Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, die nicht mehr ihrer Zielsetzung entspricht (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann der Vertrag seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden ohne Recht auf Rückerstattungen gekündigt werden.

9. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar für die Waldeigentümerin und das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur).

Für die **Waldeigentümerin**:

Ort, Datum: _____

Marcel Konzett: _____

Gemeindepräsident

Marco Willi: _____

Gemeindeschreiber

Für den **Kanton Graubünden**:

Amt für Wald und Naturgefahren

Ort, Datum: _____

Urban Maissen: _____

Kantonsförster